

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2008

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
Straßenbau, Straßenverkehr			
147	29. 09. 2008	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2008 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungs- wesen; – Vergabe- und Vertragsunterlagen	578
148	12. 08. 2008	Mitteilung zur „Empfehlung der Kom- mission vom 26.05.2008 über sichere und effiziente bordeigene Informations- und Kommunikationssyste- me: Neufassung des europäischen Grundsatzkata- logs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“	590
149	09. 10. 2008	Erläuterungen zur Erstellung und An- wendung von Teilgutachten (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX StVZO)	591
150	01. 10. 2008	Bekanntmachung der 32. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord- nung	591
Wasserstraßen, Schifffahrt			
151	16. 09. 2008	Software zur Bemessung von Bö- schungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasser- straßen – GBBSOft	598

Nr.	Datum	VkBl. 2008	Seite
152	06. 09. 2008	Verwaltungsvereinbarung für ein „Mari- times Sicherheitszentrum“	599
153	02. 10. 2008	Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen	602

Aufgebote

153a	31. 10. 2008	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe. .	602 (1-24)
153b	31. 10. 2008	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4	

Nichtamtlicher Teil

Berichte und Mitteilungen	603
---------------------------	-----

Beilagenhinweis:

Die heutige Ausgabe unserer Zeitschrift enthält eine Beilage der B.A.S.-Verkehrstechnik AG.
Wir bitten um Beachtung.

Das aktuelle Inhaltsverzeichnis und weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.verkehrsblatt.de>

AMTLICHER TEIL

Straßenbau, Straßenverkehr

**Nr. 147 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 20/2008
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungs-
wesen;
– Vergabe- und Ver-
tragsunterlagen**

S 12/7134.5/005-00905585
Bonn, 29. September 2008

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Standardleistungskatalog für den Straßen-
und Brückenbau (STLK);
– Herausgabe des Leistungsbereichs
LB 108 Baugruben, Leitungsgräben**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau

1. Nr. 21/2006 vom 18.08.2006
– S 12/7138.4/021-00529458 –
2. Nr. 06/2007 vom 18.05.2007
– S 12/7134.5/005-00666515 –

Anlagen: STLK-Verzeichnis 08/08
STLK-Korrekturliste 08/08
STLK-Änderungsliste 08/08
LB 108

I.

(1) Der Querschnittsausschuss QA 6 „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder und der Spitzenverbände der Bauwirtschaft den Leistungsbereich (LB) 108 Baugruben, Leitungsgräben des Standardleistungskatalogs für den Straßen- und Brückenbau (STLK) fortgeschrieben.

(2) Damit liegen für den STLK die im „Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche, Stand: August 2008“ (STLK-Verzeichnis 08/08) aufgeführten 33 Leistungsbereiche als Buchausgabe und auf Datenträgerausgabe als STLK/LB-Datei vor (siehe Anlage 1).

Die von der FGSV erstellte CD-ROM mit dem Ausgabe-stand August 2008 enthält die aktuell gültige Fassung des STLK.

(3) Für die Buchausgabe des STLK ist zu beachten:

- a) Die bei der Anwendung des STLK in den bisher herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellten Druckfehler bzw. vorzunehmenden Korrekturen sind mit entsprechenden Korrekturen in der „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden Korrekturen, Stand: August 2008“ (STLK-Korrekturliste 08/08) zusammengestellt (siehe Anlage 2).
- b) Die überarbeiteten Leistungsbereiche wegen der Anwendung der neuen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 wurden in der „Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden redaktionellen Änderungen wegen neuer Betonbezeichnungen, Stand: August 2008“ (STLK-Änderungsliste 08/08), zusammengestellt (siehe Anlage 3).

(4) Ich weise auf den aktuellen STLK-Ausgabestand August 2008 hin und bitte, nur noch diesen bei der Aufstellung von Bauvertragsunterlagen im Bundesfernstraßenbau anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, den STLK auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

II.

Hinweis zum neuen Leistungsbereich LB 108:

Der alte Abschnitt **108 4 BAUGRUNDVERBESSERUNG** wurde herausgenommen und als neuer Abschnitt **117 7 BAUGRUNDVERBESSERUNG** in den LB 117 Gründungen der 4. überarbeiteten Auflage, Ausgabe Juni 2006 übernommen.

III.

(1) Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2007 vom 18.05.2007 (siehe Bezug 2.) hebe ich auf.

(2) Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir weiterhin bei der Anwendung des STLK eventuell festgestellte Fehler mitteilen würden.

(3) Herstellung und Vertrieb des STLK veranlasst der
FGSV Verlag GmbH
Wesseling Str. 17
50999 Köln

Tel.: 02236/38 46 30, Fax: 02236/ 38 46 40

E-Mail: info@fgsv-verlag.de,
Internet: www.fgsv-verlag.de

(4) Eine Grundausstattung des im Betreff genannten Leistungsbereichs als STLK-Buchausgabe ist in der Anlage beigelegt.

Weitere Exemplare der STLK-Buchausgabe sowie die Lizenzen für die DV-Anwendung des STLK können beim FGSV Verlag (auch von Dritten) bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.- Ing. Josef Kunz

Anlage 1
zum ARS Nr. 20/2008
S 12/7134.5/005-00905585

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
 „Verzeichnis der eingeführten Leistungsbereiche, Stand August 2008“
STLK-Verzeichnis 08/08

LB-Nr.	Bezeichnung des Leistungsbereiches	Ausgabejahr	Korrektur- datum	Redaktionelle Änderungen
101	Baustelleneinrichtung, Baubegleitende Leistungen (2. Aufl.)	05/07	-	
103	Bodenerkundung (2. Aufl.)	06/03	-	-
104	Pflanzenlieferung (1. Aufl.)	06/06	-	-
105	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen (2. Aufl.)	08/03	(05/07)	-
106	Erdbau (4. Aufl.)	10/01	(08/08)	-
107	Landschaftsbau (3. Aufl.)	08/99	(08/04)	(03/03)
108	Baugruben, Leitungsgräben (4. Aufl.)	08/08	-	-
109	Wasserhaltung (2. Aufl.)	08/81	(05/07)	(03/03)
110	Entwässerung für Straßen (4. Aufl.)	08/04	(06/06)	-
111	Entwässerung für Kunstbauten (4. Aufl.)	03/05	(06/06)	-
112	Schichten ohne Bindemittel (1. Aufl.)	03/05	-	
113	Asphaltbauweisen (6. Aufl.)	03/05	-	-
114	Betonbauweisen (4. Aufl.)	03/05	(05/07)	-
115	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen (3. Aufl.)	09/95	(05/07)	(08/04)
116	Gerüste, Behelfsbrücken (3. Aufl.)	08/01	(08/02)	-
117	Gründungen (4. Aufl.)	06/06	(05/07)	-
118	Kunstbauten aus Beton und Stahlbeton (4. Aufl.)	08/04	-	-
119	Mauerwerk für Kunstbauten (3. Aufl.)	06/01	(05/07)	-
120	Kunstbauten aus Stahl (2. Aufl.)	06/01	(05/07)	-
121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten (4. Aufl.)	06/03	-	-
122	Korrosionsschutz von Stahl (2. Aufl.)	04/85	-	-
123	Dichtungsschichten und Fugen für Kunstbauten (3. Aufl.)	11/93	(08/02)	-
124	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (2. Aufl.)	11/93	(06/06)	-
125	Tunnelbau (1. Aufl.)	12/99	(05/07)	(03/03)
127	Lärmschutzkonstruktionen (2. Aufl.)	08/02	(06/06)	-
128	Zäune, Holzgeländer (2. Aufl.)	05/07		
129	Schutz- und Leiteinrichtungen (3. Aufl.)	03/05	(05/07)	-
130	Verkehrsschilder (2. Aufl.)	03/05	-	
131	Fahrbahnmarkierungen (2. Aufl.)	08/02	(03/05)	-
132	Lichtzeichenanlagen (1. Aufl.)	05/89	(05/07)	-
133	Straßenbeleuchtung (1. Aufl.)	10/82	(05/07)	-
134	Kabelverlegung (1. Aufl.)	02/79	(05/07)	(03/03)
135	Streckenfernmeldekabelmontage (1. Aufl.)	11/93	(05/07)	-

Ausgabeformen des STLK

Die Standardleistungstexte des STLK liegen gedruckt in Buchform (**STLK-Buchausgabe**) sowie digitalisiert als **STLK/LB-Dateien** auf Datenträger vor (STLK-Datenträgerausgabe).

Die **STLK-Buchausgabe** besteht aus Einzelheften (Brochüren) im DIN A 4-Format, die jeweils einen Leistungsbereich (LB) umfassen.

Die **STLK/LB-Dateien** gibt es im originalen STLK-Format und umformatiert im StLB-Format.

STLK-Ausgabestand 2008

Der STLK-Ausgabestand August 2008 enthält gegenüber dem STLK-Ausgabestand Mai 2007:

- a) Neue Leistungsbereiche:
- keine
- b) Fortgeführte Leistungsbereiche:
LB 108
- c) Redaktionell geänderte Leistungsbereiche:
- keine
- d) Korrigierte Leistungsbereiche:
LB 106
- e) Zurückgezogene Leistungsbereiche:
- keine

Anlage 2
zum ARS Nr. 20/2008
S 12/7134.5/005-00905585

**Standardleistungskatalog für den Straßen- und
 Brückenbau (STLK)**

„Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden
 Korrekturen, Stand: August 2008“

STLK-Korrekturliste 08/08

Die nachstehend aufgelisteten Druckfehler bzw. vorzunehmende Korrekturen wurden bei der Anwendung des STLK in den herausgegebenen Leistungsbereichen festgestellt. Die STLK/LB-Dateien des aktuellen STLK-Ausgabestand August 2008 enthalten bereits die nachfolgend aufgelisteten Korrekturen:

INHALT

Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)
Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 08/08)
 Leistungsbereich 107, Ausgabe 08/99 (Korrektur 08/04)
 Leistungsbereich 109, Ausgabe 08/81 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)
 Leistungsbereich 114, Ausgabe 03/05 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 115, Ausgabe 09/95 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 116, Ausgabe 08/01 (Korrektur 08/02)
 Leistungsbereich 117, Ausgabe 06/06 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 119, Ausgabe 06/01 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 120, Ausgabe 06/01 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 123, Ausgabe 11/93 (Korrektur 08/02)
 Leistungsbereich 124, Ausgabe 11/93 (Korrektur 06/06)
 Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 127, Ausgabe 08/02 (Korrektur 06/06)
 Leistungsbereich 129, Ausgabe 03/05 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 131, Ausgabe 08/02 (Korrektur 03/05)
 Leistungsbereich 132, Ausgabe 05/89 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 133, Ausgabe 10/82 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)
 Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07).

KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 105, Ausgabe 08/03 (Korrektur 05/07)	
105 401	Ändern : Im FT 1.30 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.31 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im KFT 1.31 "500" statt "900"
	: Im FT 1.32 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.33 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.34 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.35 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.36 "Masse" statt "Gewicht"
105 406	Ändern : Im FT 1.30 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.31 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im KFT 1.31 "500" statt "900"
	: Im FT 1.32 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.33 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.34 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.35 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 1.36 "Masse" statt "Gewicht"
Leistungsbereich 106, Ausgabe 10/01 (Korrektur 08/08)	
106 005	Streichen : Im FT 7.1 "Mittlere"
	: Im FT 7.2 "Mittlere"
	: Im FT 7.3 "Mittlere"
	: Im FT 7.4 "Mittlere"
	: Im FT 7.5 "Mittlere"

KN	Korrekturanweisung
106 010	Streichen : Im FT 5.01 "Mittlere"
	: Im FT 5.02 "Mittlere"
	: Im FT 5.03 "Mittlere"
	: Im FT 5.04 "Mittlere"
	: Im FT 5.05 "Mittlere"
106 015	Streichen : Im FT 6.1 "Mittlere"
	: Im FT 6.2 "Mittlere"
	: Im FT 6.3 "Mittlere"
	: Im FT 6.4 "Mittlere"
	: Im FT 6.5 "Mittlere"
106 020	Streichen : Im FT 4.1 "Mittlere"
	: Im FT 4.2 "Mittlere"
	: Im FT 4.3 "Mittlere"
	: Im FT 4.4 "Mittlere"
	: Im FT 4.5 "Mittlere"
106 025	Streichen : Im FT 5.01 "Mittlere"
	: Im FT 5.02 "Mittlere"
	: Im FT 5.03 "Mittlere"
	: Im FT 5.04 "Mittlere"
	: Im FT 5.05 "Mittlere"
106 030	Streichen : Im FT 4.1 "Mittlere"
	: Im FT 4.2 "Mittlere"
	: Im FT 4.3 "Mittlere"
	: Im FT 4.4 "Mittlere"
	: Im FT 4.5 "Mittlere"
106 036	Streichen : Im FT 6.1 "Mittlere"
	: Im FT 6.2 "Mittlere"
	: Im FT 6.3 "Mittlere"
	: Im FT 6.4 "Mittlere"
	: Im FT 6.5 "Mittlere"
106 041	Streichen : Im FT 2.1 "Mittlere"
	: Im FT 2.2 "Mittlere"
	: Im FT 2.3 "Mittlere"
	: Im FT 2.4 "Mittlere"
	: Im FT 2.5 "Mittlere"
106 046	Streichen : Im FT 3.01 "Mittlere"
	: Im FT 3.02 "Mittlere"
	: Im FT 3.03 "Mittlere"
	: Im FT 3.04 "Mittlere"
	: Im FT 3.05 "Mittlere"
106 051	Streichen : Im FT 7.01 "Mittlere"
	: Im FT 7.02 "Mittlere"
	: Im FT 7.03 "Mittlere"
	: Im FT 7.04 "Mittlere"
	: Im FT 7.05 "Mittlere"
106 056	Streichen : Im FT 8.1 "Mittlere"
	: Im FT 8.2 "Mittlere"
	: Im FT 8.3 "Mittlere"
	: Im FT 8.4 "Mittlere"
	: Im FT 8.5 "Mittlere"
106 061	Streichen : Im FT 8.1 "Mittlere"
	: Im FT 8.2 "Mittlere"
	: Im FT 8.3 "Mittlere"
	: Im FT 8.4 "Mittlere"
	: Im FT 8.5 "Mittlere"
106 116	Streichen : Im FT 4.1 "Mittlere"
	: Im FT 4.2 "Mittlere"
	: Im FT 4.3 "Mittlere"
	: Im FT 4.4 "Mittlere"
	: Im FT 4.5 "Mittlere"
106 150	Ändern : FT 2.3 "Schaumlava 11/32 mm" statt "Schaumlava 11/32 mm.des AG"

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	Einfügen : FT 2.4 "Material = Industrielles Nebenprodukt nach Unterlagen des AG"		: Im FT 8.4 "Mittlere"
	: KFT 2.4 "Ind. Nebenpr. U AG"		: Im FT 8.5 "Mittlere"
	Streichen : Im FT 6.1 "Mittlere"	106 625 Streichen : Im FT 6.1 "Mittlere"	: Im FT 8.9 "Mittlere"
	: Im FT 6.2 "Mittlere"		: Im FT 6.2 "Mittlere"
	: Im FT 6.3 "Mittlere"		: Im FT 6.3 "Mittlere"
	: Im FT 6.4 "Mittlere"		: Im FT 6.4 "Mittlere"
	: Im FT 6.5 "Mittlere"		: Im FT 6.5 "Mittlere"
106 165 Streichen	: Im FT 5.01 "Mittlere"	106 705 Streichen : Im FT 6.9 "Mittlere"	: Im FT 4.1 "Mittlere"
	: Im FT 5.02 "Mittlere"		: Im FT 4.2 "Mittlere"
	: Im FT 5.03 "Mittlere"		: Im FT 4.3 "Mittlere"
	: Im FT 5.04 "Mittlere"		: Im FT 4.4 "Mittlere"
	: Im FT 5.05 "Mittlere"		: Im FT 4.5 "Mittlere"
106 170 Streichen	: Im FT 5.1 "Mittlere"		: Im FT 4.9 "Mittlere"
	: Im FT 5.2 "Mittlere"	106 805 Einfügen : Im KGT "Nicht gefährh."	
	: Im FT 5.3 "Mittlere"		: Im GT "Nicht gefährlichen"
	: Im FT 5.4 "Mittlere"	Streichen : Im GT "abladen"	
	: Im FT 5.5 "Mittlere"	Ändern : Im FT 1.12 "Bitumengemische" statt	
106 185 Streichen	: Im FT 2.1 "Mittlere"		"Asphalt"
	: Im FT 2.2 "Mittlere"		: Im KFT 1.12 "Bitumen" statt "Asphalt"
	: Im FT 2.3 "Mittlere"		: Im FT 1.13 "Bankettschälgut" statt
	: Im FT 2.4 "Mittlere"		"Asphalt, teerhaltig"
	: Im FT 2.5 "Mittlere"		: Im KFT 1.13 "Bankettschälgut" statt
106 210 Streichen	: Im FT 5.1 "Mittlere"		"Asphalt, teerh."
	: Im FT 5.2 "Mittlere"	Streichen : FT 1.15	
	: Im FT 5.3 "Mittlere"		: KFT 1.15
	: Im FT 5.4 "Mittlere"		: FT 1.16
	: Im FT 5.5 "Mittlere"		: KFT 1.16
106 230 Streichen	: Im FT 5.9 "Mittlere"	Einfügen : FT 3.9 "Nr."	
	: Im FT 5.1 "Mittlere"		: FT 4.0
	: Im FT 5.2 "Mittlere"		: FT 4.9 "Zuordnungsklasse nach LAGA ..."
	: Im FT 5.3 "Mittlere"		: KFT 4.9 "... Freitext ..."
	: Im FT 5.4 "Mittlere"	Ändern : "FT 4.1" in "FT 5.1"	
	: Im FT 5.5 "Mittlere"		: "FT 4.2" in "FT 5.2"
106 540 Streichen	: Im FT 5.9 "Mittlere"		: "FT 4.3" in "FT 5.3"
	: Im FT 3.1 "Mittlere"		: "FT 5.0" in "FT 6.0"
	: Im FT 3.2 "Mittlere"		: Anmerkung: Mit FT "5.1" statt "4.1"
	: Im FT 3.3 "Mittlere"		: "FT 5.1" in "FT 6.1"
	: Im FT 3.4 "Mittlere"		: "FT 5.2" in "FT 6.2"
	: Im FT 3.5 "Mittlere"		: "FT 5.3" in "FT 6.3"
106 605 Streichen	: Im FT 3.9 "Mittlere"		: "FT 5.9" in "FT 6.9"
	: Im FT 3.1 "Mittlere"		: "FT 6.0" in "FT 7.0"
	: Im FT 3.2 "Mittlere"		: "FT 6.1" in "FT 7.1"
	: Im FT 3.3 "Mittlere"	Streichen : FT 6.2	
	: Im FT 3.4 "Mittlere"		: KFT 6.2
	: Im FT 3.5 "Mittlere"	Ändern : FT 7.1 "gefährlichen" statt	
106 610 Streichen	: Im FT 3.9 "Mittlere"		"überwachungsbedürftigen"
	: Im FT 3.1 "Mittlere"		"Nachweis nach Unterlagen des
	: Im FT 3.2 "Mittlere"		AG führen" statt "Verwertung
	: Im FT 3.3 "Mittlere"		nach Unterlagen des AG nach-
	: Im FT 3.4 "Mittlere"		weisen"
	: Im FT 3.5 "Mittlere"		: KFT 7.1 "Nachweis U. AG" statt
	: Im FT 3.9 "Mittlere"		"Ab. Verw. U. AG"
106 615 Streichen	: Im FT 7.01 "Mittlere"		: "FT 7.01" in "FT 8.1"
	: Im FT 7.02 "Mittlere"		: "FT 7.02" in "FT 8.2"
	: Im FT 7.03 "Mittlere"		: "FT 7.03" in "FT 8.3"
	: Im FT 7.04 "Mittlere"		: "FT 7.99" in "FT 8.9"
	: Im FT 7.05 "Mittlere"	106 810 Einfügen : Im KGT "Nicht gefährh."	
	: Im FT 7.99 "Mittlere"		: Im GT "Nicht gefährlichen"
106 620 Streichen	: Im FT 8.1 "Mittlere"	Streichen : Im GT "abladen"	
	: Im FT 8.2 "Mittlere"	Ändern : Im FT 1.12 "Bitumengemische" statt	
	: Im FT 8.3 "Mittlere"		"Asphalt"

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	: Im KFT 1.12 "Bitumen" statt "Asphalt"		Einfügen : FT 1.7 "Abfall = Kohlenteerhaltige Bitumengemische"
	: Im FT 1.13 "Bankettschälgut" statt "Asphalt, teerhaltig"		: KFT 1.7 "teerh. Asphalt"
	: Im KFT 1.13 "Bankettschälgut" statt "Asphalt, teerh."		: FT 1.8 "Abfall = Bankettschälgut"
			: KFT 1.8 "Bankettschälgut"
Streichen	: FT 1.15	Streichen	: FT 2.0
	: KFT 1.15	Einfügen	: FT 2.9 "Nr."
	: FT 1.16		: FT 3.0
	: KFT 1.16		: FT 3.9 "Zuordnungsklasse nach LAGA ..."
	: FT 1.17		: KFT 3.9 "... Freitext ..."
	: KFT 1.17	Ändern	: "FT 3.1" in "FT 4.1"
Einfügen	: FT 3.9 "Nr."		: "FT 3.2" in "FT 4.2"
	: FT 4.0		: "FT 4.1" in "FT 5.1"
	: FT 4.9 "Zuordnungsklasse nach LAGA ..."		: "FT 4.2" in "FT 5.2"
	: KFT 4.9 "... Freitext ..."		: "FT 4.3" in "FT 5.3"
Ändern	: "FT 4.1" in "FT 5.1"		: "FT 4.9" in "FT 5.9"
	: "FT 4.2" in "FT 5.2"		: "FT 5.0" in "FT 6.0"
	: "FT 4.3" in "FT 5.3"		: "FT 5.1" in "FT 6.1"
	: "FT 5.0" in "FT 6.0"		: "FT 5.2" in "FT 6.2"
	: Anmerkung: Mit FT "5.1" statt "4.1"		: "FT 6.1" in "FT 7.1"
	: "FT 5.1" in "FT 6.1"		: "FT 6.9" in "FT 7.9"
	: "FT 5.2" in "FT 6.2"		: Im FT 7.1 "Nachweis" statt "Entsorgungsnachweis"
	: "FT 5.3" in "FT 6.3"		: Im KFT 7.1 "Nachweis U. AG" statt "Entsorg.nachweis"
	: "FT 5.9" in "FT 6.9"		: Im FT 7.9 "Nachweis" statt "Entsorgungsnachweis"
	: "FT 6.0" in "FT 7.00"		: "FT 7.01" in "FT 8.1"
	: "FT 6.1" in "FT 7.01"		: "FT 7.02" in "FT 8.2"
Streichen	: FT 6.2		: "FT 7.03" in "FT 8.3"
	: KFT 6.2		: "FT 7.99" in "FT 8.9"
Ändern	: FT 7.01 "gefährlichen" statt "überwachungsbedürftigen"	106 820 Ändern	: KGT "Gefährlichen" statt "besonders überwach. bed."
	: "Nachweis nach Unterlagen des AG führen" statt "Verwertung nach Unterlagen des AG nachweisen"		: GT "Gefährlichen" statt "besonders überwachungsbedürftigen"
	: KFT 7.01 "Nachweis U. AG" statt "Ab. Verw. U. AG"	Streichen	: GT "abladen"
106 815 Ändern	: KGT "Gefährlichen" statt "besonders überwach. bed."	Ändern	: FT 1.1 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
	: GT "Gefährlichen" statt "besonders überwachungsbedürftigen"		: FT 1.2 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
Streichen	: GT "abladen"		: FT 1.3 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
Ändern	: FT 1.1 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"		: FT 1.4 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
	: FT 1.2 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"		: FT 1.5 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
	: FT 1.3 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"		: FT 1.6 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"
	: FT 1.4 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"	Einfügen	: FT 1.7 "Abfall = Kohlenteerhaltige Bitumengemische"
	: FT 1.5 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"		: KFT 1.7 "teerh. Asphalt"
	: FT 1.6 "gefährlichen Stoffen verunreinigt" statt "schädlichen Verunreinigungen"		: FT 1.8 "Abfall = Bankettschälgut"
			: KFT 1.8 "Bankettschälgut"
		Streichen	: FT 2.0
		Einfügen	: FT 2.9 "Nr."
			: FT 3.0

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 110, Ausgabe 08/04 (Korrektur 06/06)			
110 461	Ändern : Im KFT 2.2 "5-10 cm" statt "5-20 cm"	115 139	Streichen : Im FT 8.1 "Mittl."
			: Im FT 8.2 "Mittl."
			: Im FT 8.3 "Mittl."
			: Im FT 8.4 "Mittl."
			: Im FT 8.5 "Mittl."
			: Im FT 8.9 "Mittl."
Leistungsbereich 114, Ausgabe 03/05 (Korrektur 05/07)		115 145	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."
114 105	Ändern : Im FT 4.2 "32,5 R" statt "32,5 N"		: Im FT 7.02 "Mittl."
	Streichen : FT 7.00		: Im FT 7.03 "Mittl."
114 118	Ändern : Im FT 3.2 "32,5 R" statt "32,5 N"		: Im FT 7.04 "Mittl."
	Streichen : FT 7.0		: Im FT 7.05 "Mittl."
114 123	Ändern : Im FT 3.2 "32,5 R" statt "32,5 N"		: Im FT 7.99 "Mittl."
	Streichen : FT 7.0	115 150	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."
114 130	Ändern : Im FT 3.2 "32,5 R" statt "32,5 N"		: Im FT 7.02 "Mittl."
	Streichen : FT 7.0		: Im FT 7.03 "Mittl."
114 210	Ändern : Im FT 8.1 "Stahlbesen" statt "Jutetuch"		: Im FT 7.04 "Mittl."
	: Im KFT 8.1 "Stahlbesen" statt "Jutetuch"		: Im FT 7.05 "Mittl."
114 210	Streichen : FT 8.2 "Oberfläche mit Stahlbesen		: Im FT 7.99 "Mittl."
	abziehen"		: Im FT 7.01 "Mittl."
	: KFT 8.2 "M.Stahlbesen abz."		: Im FT 7.02 "Mittl."
114 215	Ändern : Im FT 8.1 "Stahlbesen" statt "Besen"		: Im FT 7.03 "Mittl."
	: Im KFT 8.1 "Stahlbesen" statt "Besen"	115 160	Streichen : Im FT 3.01 "Mittl."
114 215	Streichen : FT 8.2 "Oberfläche mit Jutetuch abziehen"		: Im FT 3.02 "Mittl."
	: KFT 8.2 "M.Jutetuch abz."		: Im FT 3.03 "Mittl."
114 220	Ändern : Im FT 8.1 "Stahlbesen" statt "Besen"		: Im FT 3.04 "Mittl."
	: Im KFT 8.1 "Stahlbesen" statt "Besen"		: Im FT 3.05 "Mittl."
114 220	Streichen : FT 8.2 "Oberfläche mit Jutetuch abziehen"		: Im FT 3.99 "Mittl."
	: KFT 8.2 "M.Jutetuch abz."	115 206	Streichen : Im FT 6.1 "Mittl."
Leistungsbereich 115, Ausgabe 09/95 (Korrektur 05/07)			: Im FT 6.2 "Mittl."
115 103	Streichen : Im FT 5.1 "Mittl."		: Im FT 6.3 "Mittl."
	: Im FT 5.2 "Mittl."		: Im FT 6.4 "Mittl."
	: Im FT 5.3 "Mittl."		: Im FT 6.5 "Mittl."
	: Im FT 5.4 "Mittl."		: Im FT 6.9 "Mittl."
	: Im FT 5.5 "Mittl."	115 210	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."
	: Im FT 5.9 "Mittl."		: Im FT 7.02 "Mittl."
115 107	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."		: Im FT 7.03 "Mittl."
	: Im FT 7.02 "Mittl."		: Im FT 7.04 "Mittl."
	: Im FT 7.03 "Mittl."		: Im FT 7.05 "Mittl."
	: Im FT 7.04 "Mittl."		: Im FT 7.99 "Mittl."
	: Im FT 7.05 "Mittl."	115 215	Streichen : Im FT 7.1 "Mittl."
	: Im FT 7.99 "Mittl."		: Im FT 7.2 "Mittl."
115 109	Streichen : Im FT 7.1 "Mittl."		: Im FT 7.3 "Mittl."
	: Im FT 7.2 "Mittl."		: Im FT 7.4 "Mittl."
	: Im FT 7.3 "Mittl."		: Im FT 7.5 "Mittl."
	: Im FT 7.4 "Mittl."		: Im FT 7.9 "Mittl."
	: Im FT 7.5 "Mittl."	115 230	Streichen : Im FT 8.1 "Mittl."
	: Im FT 7.9 "Mittl."		: Im FT 8.2 "Mittl."
115 121	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."		: Im FT 8.3 "Mittl."
	: Im FT 7.02 "Mittl."		: Im FT 8.4 "Mittl."
	: Im FT 7.03 "Mittl."		: Im FT 8.5 "Mittl."
	: Im FT 7.04 "Mittl."		: Im FT 8.9 "Mittl."
	: Im FT 7.05 "Mittl."	115 240	Streichen : Im FT 3.01 "Mittl."
	: Im FT 7.99 "Mittl."		: Im FT 3.02 "Mittl."
115 127	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."		: Im FT 3.03 "Mittl."
	: Im FT 7.02 "Mittl."		: Im FT 3.04 "Mittl."
	: Im FT 7.03 "Mittl."		: Im FT 3.05 "Mittl."
	: Im FT 7.04 "Mittl."		: Im FT 3.99 "Mittl."
	: Im FT 7.05 "Mittl."	115 303	Streichen : Im FT 6.1 "Mittl."
	: Im FT 7.99 "Mittl."		: Im FT 6.2 "Mittl."
115 133	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl."		: Im FT 6.3 "Mittl."
	: Im FT 7.02 "Mittl."		: Im FT 6.4 "Mittl."
	: Im FT 7.03 "Mittl."		: Im FT 6.5 "Mittl."
	: Im FT 7.04 "Mittl."		: Im FT 6.9 "Mittl."
	: Im FT 7.05 "Mittl."	115 306	Streichen : Im FT 4.1 "Mittl."
	: Im FT 7.99 "Mittl."		: Im FT 4.2 "Mittl."

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
Leistungsbereich 123, Ausgabe 11/93 (Korrektur 08/02)		129 315 Streichen	: Im FT 6.1 "Mittl." : Im FT 6.2 "Mittl." : Im FT 6.3 "Mittl." : Im FT 6.4 "Mittl." : Im FT 6.5 "Mittl." : Im FT 6.9 "Mittl."
123 222 Ändern	: Im FT 2.3 "6 Ankerrippen" statt "2 Ankerrippen"	Leistungsbereich 131, Ausgabe 08/02 (Korrektur 03/05)	
Leistungsbereich 124, Ausgabe 11/93 (Korrektur 06/06)		131 501 Ändern	: Im GT "von der BAST anerkannte" statt "vom AG anerkannten"
124 510 Streichen	: Im FT 4.9 "der hauptsächlich wirksamen Oberflächenschutzschicht"	Leistungsbereich 132, Ausgabe 05/89 (Korrektur 05/07)	
124 515 Streichen	: Im FT 1.99 "der hauptsächlich wirksamen Oberflächenschutzschicht"	132 015 Ändern	: Im FT 2.1 "Masse" statt "Gewicht" : Im KFT 2.1 "Masse" statt "Gewicht" : Im FT 2.2 "Masse" statt "Gewicht" : Im KFT 2.2 "Masse" statt "Gewicht" : Im FT 2.3 "Masse" statt "Gewicht" : Im KFT 2.3 "Masse" statt "Gewicht"
124 520 Streichen	: Im FT 4.9 "der hauptsächlich wirksamen Oberflächenschutzschicht"	132 325 Ändern	: Im FT 2.1 "Schrankschicht" statt "Schrankschichtgewicht" : Im KFT 2.1 "Masse" statt "Gew." : Im FT 2.2 "Schrankschicht" statt "Schrankschichtgewicht" : Im KFT 2.2 "Masse" statt "Gew." : Im FT 2.3 "Schrankschicht" statt "Schrankschichtgewicht" : Im KFT 2.3 "Masse" statt "Gew." : Im FT 2.4 "Schrankschicht" statt "Schrankschichtgewicht" : Im KFT 2.4 "Masse" statt "Gew." : Im FT 2.5 "Schrankschicht" statt "Schrankschichtgewicht" : Im KFT 2.5 "Masse" statt "Gew."
Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)		Leistungsbereich 133, Ausgabe 10/82 (Korrektur 05/07)	
125 135 Streichen	: Im GT "Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Monate."	133 010 Streichen	: Im FT 4.1 "Mittl." : Im FT 4.2 "Mittl." : Im FT 4.3 "Mittl." : Im FT 4.4 "Mittl." : Im FT 4.5 "Mittl." : Im FT 4.6 "Mittl." : Im FT 4.7 "Mittl." : Im FT 4.8 "Mittl." : Im FT 4.9 "Mittl."
125 140 Streichen	: Im GT "Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage."	133 015 Streichen	: Im FT 7.1 "Mittl." : Im FT 7.2 "Mittl." : Im FT 7.3 "Mittl." : Im FT 7.4 "Mittl." : Im FT 7.5 "Mittl." : Im FT 7.6 "Mittl." : Im FT 7.7 "Mittl." : Im FT 7.8 "Mittl." : Im FT 7.9 "Mittl."
125 150 Streichen	: Im GT "Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage."	133 020 Streichen	: Im FT 5.01 "Mittl." : Im FT 5.02 "Mittl." : Im FT 5.03 "Mittl." : Im FT 5.04 "Mittl." : Im FT 5.05 "Mittl." : Im FT 5.06 "Mittl." : Im FT 5.07 "Mittl." : Im FT 5.08 "Mittl." : Im FT 5.09 "Mittl."
125 155 Streichen	: Im GT "Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Tage."		
125 250 Streichen	: Im FT 3.01 "Mittl." : Im FT 3.02 "Mittl." : Im FT 3.03 "Mittl." : Im FT 3.04 "Mittl." : Im FT 3.05 "Mittl." : Im FT 3.99 "Mittl."		
125 325 Ändern	: Im FT 7.99 "Masse" statt "Gewicht"		
125 620 Ändern	: Im FT 5.01 "Nennflächenmasse" statt "Nennflächengewicht" : Im FT 5.99 "Nennflächenmasse" statt "Nennflächengewicht"		
Leistungsbereich 127, Ausgabe 08/02 (Korrektur 06/06)			
127 106 Ändern	: Im KGT "für" statt "fmr"		
127 111 Streichen	: FT 3.02 : KFT 3.02 : FT 3.03 : KFT 3.03		
127 111 Streichen	: FT 3.04 : KFT 3.04 : FT 3.05 : KFT 3.05 : FT 3.06 : KFT 3.06 : FT 3.07 : KFT 3.07 : FT 3.08 : KFT 3.08 : FT 3.09 : KFT 3.09		
127 166 Streichen	: Im FT 3.01 "P Pfosten" : Im FT 3.02 "P Pfosten"		
127 906 Ergänzen	: Vor Folgetextgruppe 2 "2.0"		
Leistungsbereich 129, Ausgabe 03/05 (Korrektur 05/07)			
129 107 Einfügen	: GT "Schutzplanken-Absenkung mit End- ausbildung des AG aufstellen Verschrau- bungsmaterial liefert AN. Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die Pfosten umgebende Fläche wiederher- stellen, überschüssigen Boden flächenhaft verteilen."		

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
133 025	Streichen : Im FT 3.01 "Mittl." : Im FT 3.02 "Mittl." : Im FT 3.03 "Mittl." : Im FT 3.04 "Mittl." : Im FT 3.05 "Mittl." : Im FT 3.06 "Mittl." : Im FT 3.07 "Mittl." : Im FT 3.08 "Mittl." : Im FT 3.09 "Mittl."		: Im FT 8.6 "Mittl." : Im FT 8.7 "Mittl." : Im FT 8.8 "Mittl." : Im FT 8.9 "Mittl."
133 030	Streichen : Im FT 4.1 "Mittl." : Im FT 4.2 "Mittl." : Im FT 4.3 "Mittl." : Im FT 4.4 "Mittl." : Im FT 4.5 "Mittl." : Im FT 4.6 "Mittl." : Im FT 4.7 "Mittl." : Im FT 4.8 "Mittl." : Im FT 4.9 "Mittl."	133 145	Streichen : Im FT 6.1 "Mittl." : Im FT 6.2 "Mittl." : Im FT 6.3 "Mittl." : Im FT 6.4 "Mittl." : Im FT 6.5 "Mittl." : Im FT 6.6 "Mittl." : Im FT 6.7 "Mittl." : Im FT 6.8 "Mittl." : Im FT 6.9 "Mittl."
133 035	Ändern : Im FT 1.1 "Schrankschale" statt "Schrankschalegewicht" : Im KFT 1.1 "Masse" statt "Gewicht" : Im FT 1.2 "Schrankschale" statt "Schrankschalegewicht" : Im KFT 1.2 "Masse" statt "Gewicht" : Im FT 1.3 "Schrankschale" statt "Schrankschalegewicht" : Im KFT 1.3 "Masse" statt "Gewicht" : Im FT 1.4 "Schrankschale" statt "Schrankschalegewicht"	133 155	Streichen : Im FT 3.01 "Mittl." : Im FT 3.02 "Mittl." : Im FT 3.03 "Mittl." : Im FT 3.04 "Mittl." : Im FT 3.05 "Mittl." : Im FT 3.06 "Mittl." : Im FT 3.07 "Mittl." : Im FT 3.08 "Mittl." : Im FT 3.09 "Mittl."
133 035	Ändern : Im KFT 1.4 "Masse" statt "Gewicht"	133 215	Streichen : Im FT 5.01 "Mittl." : Im FT 5.02 "Mittl." : Im FT 5.03 "Mittl." : Im FT 5.04 "Mittl." : Im FT 5.05 "Mittl." : Im FT 5.06 "Mittl." : Im FT 5.07 "Mittl." : Im FT 5.08 "Mittl." : Im FT 5.09 "Mittl."
133 035	Streichen : Im FT 4.1 "Mittl." : Im FT 4.2 "Mittl." : Im FT 4.3 "Mittl." : Im FT 4.4 "Mittl." : Im FT 4.5 "Mittl." : Im FT 4.6 "Mittl." : Im FT 4.7 "Mittl." : Im FT 4.8 "Mittl." : Im FT 4.9 "Mittl."	133 225	Streichen : Im FT 5.01 "Mittl." : Im FT 5.02 "Mittl." : Im FT 5.03 "Mittl." : Im FT 5.04 "Mittl." : Im FT 5.05 "Mittl." : Im FT 5.06 "Mittl." : Im FT 5.07 "Mittl." : Im FT 5.08 "Mittl." : Im FT 5.09 "Mittl."
133 115	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl." : Im FT 7.02 "Mittl." : Im FT 7.03 "Mittl." : Im FT 7.04 "Mittl." : Im FT 7.05 "Mittl." : Im FT 7.06 "Mittl." : Im FT 7.07 "Mittl." : Im FT 7.08 "Mittl." : Im FT 7.09 "Mittl."	133 315	Streichen : Im FT 8.1 "Mittl." : Im FT 8.2 "Mittl." : Im FT 8.3 "Mittl." : Im FT 8.4 "Mittl." : Im FT 8.5 "Mittl." : Im FT 8.6 "Mittl." : Im FT 8.7 "Mittl." : Im FT 8.8 "Mittl." : Im FT 8.9 "Mittl."
133 125	Streichen : Im FT 7.01 "Mittl." : Im FT 7.02 "Mittl." : Im FT 7.03 "Mittl." : Im FT 7.04 "Mittl." : Im FT 7.05 "Mittl." : Im FT 7.06 "Mittl." : Im FT 7.07 "Mittl." : Im FT 7.08 "Mittl." : Im FT 7.09 "Mittl."	133 325	Streichen : Im FT 4.1 "Mittl." : Im FT 4.2 "Mittl." : Im FT 4.3 "Mittl." : Im FT 4.4 "Mittl." : Im FT 4.5 "Mittl." : Im FT 4.6 "Mittl." : Im FT 4.7 "Mittl." : Im FT 4.8 "Mittl." : Im FT 4.9 "Mittl."
133 135	Streichen : Im FT 8.1 "Mittl." : Im FT 8.2 "Mittl." : Im FT 8.3 "Mittl." : Im FT 8.4 "Mittl." : Im FT 8.5 "Mittl."	133 425	Streichen : Im FT 5.01 "Mittl." : Im FT 5.02 "Mittl." : Im FT 5.03 "Mittl." : Im FT 5.04 "Mittl."

KN	Korrekturanweisung	KN	Korrekturanweisung
	: Im FT 5.05 "Mittl."		: Im KFT 2.3 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 5.06 "Mittl."		: Im FT 2.4 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 5.07 "Mittl."		: Im KFT 2.4 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 5.08 "Mittl."		: Im FT 2.5 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 5.09 "Mittl."		: Im KFT 2.5 "Masse" statt "Gew."
133 515 Streichen	: Im FT 6.1 "Mittl."		: Im FT 2.6 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 6.2 "Mittl."		: Im KFT 2.6 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 6.3 "Mittl."		: Im FT 2.7 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 6.4 "Mittl."		: Im KFT 2.7 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 6.5 "Mittl."		: Im FT 2.8 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 6.6 "Mittl."		: Im KFT 2.8 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 6.7 "Mittl."		: Im FT 2.9 "Masse" statt "Gewicht"
	: Im FT 6.8 "Mittl."		: Im KFT 2.9 "Masse" statt "Gew."
	: Im FT 6.9 "Mittl."		
Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 05/07)		Leistungsbereich 135, Ausgabe 11/93 (Korrektur 05/07)	
134 010 Ändern	: Im FT 1.1 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	135 810 Streichen	: Im GT "Der Einheitspreis gilt unabhängig von der Anzahl der vergüteten Monate."
	: Im KFT 1.1 "Masse" statt "Gewicht"	Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 05/07)	
	: Im FT 1.2 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	Einlegeblatt Seite "12a"	
	: Im KFT 1.2 "Masse" statt "Gew."	125 230 m ³	Ausbr. b. Wasserandr. herst. (Zul.)
	: Im FT 1.3 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	/	Ausbruch bei Überschreiten der Grenzwassermenge gemäß Unterlagen des AG profilgerecht herstellen. Vergütet wird der Mehraufwand bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus.
	: Im KFT 1.3 "Masse" statt "Gew."	1.1	Bauwerk = Tunnel. Tunnel
	: Im FT 1.4 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	1.2	Bauwerk = Stollen. Stollen
134 015 Ändern	: Im KFT 1.4 "Masse" statt "Gew."	1.3	Bauwerk = Schacht. Schacht
	: Im FT 2.1 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	1.4	Bauwerk = Kaverne. Kaverne
	: Im KFT 2.1 "Masse" statt "Gewicht"	1.5	Bauteil = Querstollen. Querstollen
	: Im FT 2.2 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	1.6	Bauteil = Nische. Nische
	: Im KFT 2.2 "Masse" statt "Gew."	1.7	Bauteil = Profilvergrößerung. Profilvergröß.
	: Im FT 2.3 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	1.8	Bauteil = Graben und Rinne. Graben u. Rinne
	: Im KFT 2.3 "Masse" statt "Gew."	1.9	Bauteil Freitext ...
	: Im FT 2.4 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	2.0	
	: Im KFT 2.4 "Masse" statt "Gew."	2.1	Bereich = Kalotte. Kalotte
134 110 Ändern	: Im FT 2.1 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	2.2	Bereich = Strosse. Strosse
	: Im KFT 2.1 "Masse" statt "Gewicht"	2.3	Bereich = Kalotte und Strosse. Kal. + Strosse
	: Im FT 2.2 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	2.4	Bereich = Kern. Kern
	: Im KFT 2.2 "Masse" statt "Gew."	2.5	Bereich = Sohle. Sohle
	: Im FT 2.3 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	2.6	Bereich = Fundament. Fundament
	: Im KFT 2.3 "Masse" statt "Gew."	2.9	Bereich Freitext ...
	: Im FT 2.4 "Kabelmasse" statt "Kabelgewicht"	3.01	Vortriebsklasse 1. Vortriebskl. 1
134 130 Ändern	: Im KFT 2.4 "Masse" statt "Gew."	3.02	Vortriebsklasse 2. Vortriebskl.2
	: Im FT 5.3 „Starkstromkabel“ statt „Schwachstromkabel mit sym- metrischen und Schwachstrom- kabel mit koaxialen Verseilele- menten.“	3.03	Vortriebsklasse 3. Vortriebskl.3
	: Im FT 2.1 "Masse" statt "Gewicht"	3.04	Vortriebsklasse 4. Vortriebskl.4
134 920 Ändern	: Im KFT 2.1 "Masse" statt "Gew."	3.05	Vortriebsklasse 4 A. Vortriebskl.4A
	: Im FT 2.2 "Masse" statt "Gewicht"	3.06	Vortriebsklasse 5. Vortriebskl.5
	: Im KFT 2.2 "Masse" statt "Gew."	3.07	Vortriebsklasse 5 A. Vortriebskl.5A
	: Im FT 2.3 "Masse" statt "Gewicht"	3.08	Vortriebsklasse 6. Vortriebskl.6
		3.09	Vortriebsklasse 6 A. Vortriebskl.6A
		3.10	Vortriebsklasse 7. Vortriebskl.7
		3.11	Vortriebsklasse 7 A. Vortriebskl.7A
		3.21	Vortriebsklasse TBM 1. Votr.kl.TBM 1
		3.22	Vortriebsklasse TBM 2. Votr.kl.TBM 2
		3.23	Vortriebsklasse TBM 3. Votr.kl.TBM 3
		3.24	Vortriebsklasse TBM 4. Votr.kl.TBM 4
		3.25	Vortriebsklasse TBM 5. Votr.kl.TBM 5
		3.31	Vortriebsklasse SM 1. Vortriebskl. SM 1
		3.32	Vortriebsklasse SM 2. Vortriebskl. SM 2
		3.33	Vortriebsklasse SM 3. Vortriebskl. SM 3

3.99	Vortriebsklasse ...	... Freitext ...	KN	Korrekturanweisung
5.0				
5.1 /	Unterklasse 1 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 1	109 810	Ändern : Im FT 7.6 "C8/10" statt "B 5"
5.2 /	Unterklasse 2 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 2		: Im KFT 7.6 "C8/10" statt "B 5"
5.3 /	Unterklasse 3 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 3		: Im FT 7.7 "C12/15" statt "B 15"
5.4 /	Unterklasse 4 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 4		: Im KFT 7.7 "C12/15" statt "B 15"
5.5 /	Unterklasse 5 nach Unterlagen des AG.	Unterkl. 5		: Im FT 7.8 "C20/25" statt "B 25"
5.9 /	Unterklasse ...	... Freitext ...		: Im KFT 7.8 "C20/25" statt "B 25"
6.1	Überschreiten der Grenzwassermenge bis 0,5 l/s	0,5 l/s üb. GW	109 815	Ändern : Im FT 7.6 "C8/10" statt "B 5"
6.2	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 0,5 bis 1 l/s.	0,5–1 l/s über GW		: Im KFT 7.6 "C8/10" statt "B 5"
6.3	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 1 bis 2 l/s.	1–2 l/s über GW		: Im FT 7.7 "C12/15" statt "B 15"
6.4	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 2 bis 5 l/s.	2–5 l/s über GW		: Im FT 7.8 "C8/10" statt "B 5"
6.5	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 5 bis 10 l/s.	5–10 l/s über GW		: Im KFT 7.8 "C20/25" statt "B 25"
6.6	Überschreiten der Grenzwassermenge um mehr als 10 bis 15 l/s.	10–15 l/s über GW		
6.9	Überschreiten der Grenzwassermenge...	... Freitext ...		
Anlage 3 zum ARS Nr. 20/2008 S 12/7134.5/005-00905585				
Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) Liste der in der STLK-Buchausgabe vorzunehmenden redaktionellen Änderungen wegen neuer Betonbezeichnungen, Stand: August 2008 STLK-Änderungsliste 08/08				
INHALT Leistungsbereich 107, Ausgabe 08/99 (Korrektur 03/03) Leistungsbereich 109, Ausgabe 08/81 (Korrektur 03/03) Leistungsbereich 115, Ausgabe 09/95 (Korrektur 08/04) Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 03/03) Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 03/03)				
KN Korrekturanweisung				
Leistungsbereich 107, Ausgabe 08/99 (Korrektur 03/03)				
107 906	Ändern	: Im FT 4.3 "C8/10" statt "B 10"		
		: Im KFT 4.3 "C8/10" statt "B 10"		
		: Im FT 4.4 "C8/10" statt "B 10"		
		: Im KFT 4.4 "C8/10" statt "B 10"		
107 910	Ändern	: Im FT 3.3 "C8/10" statt "B 10"		
		: Im KFT 3.3 "C8/10" statt "B 10"		
Leistungsbereich 109, Ausgabe 08/81 (Korrektur 03/03)				
109 240	Ändern	: Im FT 5.05 "C8/10" statt "B 5"		
		: Im KFT 5.05 "C8/10" statt "B 5"		
109 321	Ändern	: Im FT 1.5 "C8/10" statt "B 10"		
		: KFT 1.5 "Wand Beton C8/10 statt "Wand a. Beton B 10"		
		: Im FT 1.6 "C12/15" statt "B 10"		
		: KFT 1.6 "Wand Beton C12/15" statt "Wand a. Beton B 15"		
		: Im FT 1.7 "C20/25" statt "B 25"		
		: KFT 1.7 "Wand Beton C20/25" statt "Wand a. Beton B 25"		
Leistungsbereich 115, Ausgabe 09/95 (Korrektur 08/04)				
115 312	Ändern	: Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.9 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.9 "C12/15" statt "B 15"		
115 317	Ändern	: Im FT 7.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.9 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.9 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.9 "C12/15" statt "B 15"		
115 322	Ändern	: Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.9 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 7.9 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 8.6 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.3 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.4 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.5 "C12/15" statt "B 15"		
		: Im FT 6.6 "C12/15" statt "B 15"		

KN	Korrekturanweisung
115 432	Ändern : Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.4 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.5 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.6 "C12/15" statt "B 15"
115 447	Ändern : Im FT 3.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.3 "C12/15" statt "B 15"
115 447	Ändern : Im FT 3.4 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.5 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.6 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.9 "C12/15" statt "B 15"
115 452	Ändern : Im FT 3.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.4 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.5 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.6 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 3.9 "C12/15" statt "B 15"
115 457	Ändern : Im FT 5.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 5.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 5.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.4 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.5 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.6 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.7 "C12/15" statt "B 15"
115 459	Ändern : Im FT 4.3 "C12/15" statt "B 15" : Im KFT 4.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 4.4 "C12/15" statt "B 15" : Im KFT 4.4 "C12/15" statt "B 15"
115 462	Ändern : Im FT 5.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 5.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 5.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.3 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.4 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.5 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.6 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.7 "C12/15" statt "B 15"
115 466	Ändern : Im FT 3.1 "C12/15" statt "B 15" : Im KFT 3.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 4.1 "C12/15" statt "B 15"
115 471	Ändern : Im FT 4.5 "C12/15" statt "B 15"
115 476	Ändern : Im FT 6.5 "C12/15" statt "B 15"
115 910	Ändern : Im FT 4.8 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 4.8 "C8/10" statt "B 10"
115 931	Ändern : im FT 6.6 "C8/10" statt "B 10"
Leistungsbereich 125, Ausgabe 12/99 (Korrektur 03/03)	
125 520	Ändern : Im FT 6.1 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.2 "C12/15" statt "B 15" : Im FT 6.3 "C12/15" statt "B 15"
Leistungsbereich 134, Ausgabe 02/79 (Korrektur 03/03)	
134 210	Ändern : Im FT 3.3 "C8/10" statt "B 10" : Im FT 3.5 "C8/10" statt "B 10" : Im FT 3.7 "C8/10" statt "B 10"

KN	Korrekturanweisung
134 215	Ändern : Im FT 3.3 "C8/10" statt "B 10" : Im FT 3.5 "C8/10" statt "B 10" : Im FT 3.7 "C8/10" statt "B 10"
134 310	Ändern : Im FT 1.04 "C8/10" statt "B 10"
134 320	Ändern : Im FT 1.04 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 1.04 "C8/10" statt "B 10"
134 325	Ändern : Im FT 3.02 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 3.02 "C8/10" statt "B 10"
134 330	Ändern : Im FT 2.2 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 2.2 "C8/10" statt "B 10"
134 335	Ändern : Im FT 8.2 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 8.2 "C8/10" statt "B 10"
134 340	Ändern : Im FT 4.2 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 4.2 "C8/10" statt "B 10"
134 375	Ändern : Im FT 2.3 "C8/10" statt "B 10" : Im KFT 2.3 "C8/10" statt "B 10"

(VkBli. 2008 S. 578)

Nr. 148 Mitteilung zur „Empfehlung der Kommission vom 26.05.2008 über sichere und effiziente bordeigene Informations- und Kommunikationssysteme: Neufassung des europäischen Grundsatzkatalogs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“

Bonn, den 12. August 2008
S 30/7392.8/5-3

Die im Verkehrsblatt Heft 7/2000 vom 15. April 2000, S. 119, bekanntgegebene „Empfehlung der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten und die Industrie über sichere und effiziente On-board-Informations- und Kommunikationssysteme: Europäischer Grundsatzkatalogs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“ wurde neu gefasst.

Die „Empfehlung der Kommission vom 26.05.2008 über sichere und effiziente bordeigene Informations- und Kommunikationssysteme: Neufassung des europäischen Grundsatzkatalogs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“¹⁾ (Amtsblatt Nr. L 216 vom 12/08/2008 S. 0001 – 0042) gebe ich hiermit bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Kunz

(VkBli. 2008 S. 590)

¹⁾ Die Neufassung des „Europäischen Grundsatzkatalogs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle“ erscheint als Sonderdruck zu diesem Heft. Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes B 4525 kostenlos, jedoch gegen Portoerstattung. Weitere Exemplare können zum Preis von 13,40 Euro bezogen werden.

Nr. 149 Erläuterungen zur Erstellung und Anwendung von Teilegutachten (§ 19 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX StVZO)

Bonn, den 09. Oktober 2008
S 33/S 34/7352.4/1

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden werden nachstehende Erläuterungen bekanntgegeben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Dr. Jörg Wagner

IV. Zusammenfassung

Ohne besondere ergänzende Rechtsgrundlage ist es nicht zulässig, Teilegutachten gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX StVZO für Auf- oder Nachrüstungssysteme zu erstellen, die als Nachweis für eine Änderung der emissionsbezogenen Schlüsselnummer und der damit verbundenen Klartextangabe in den Fahrzeugdokumenten dienen können.

Um Beachtung der vorstehenden Erläuterungen wird gebeten.

(VkBl. 2008 S. 591)

I. Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der Erstellung von Teilegutachten für Änderungen an Kraftfahrzeugen mit Auswirkungen auf deren Abgasverhalten wurde eine Praxis festgestellt, die weder mit den Vorschriften des § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX StVZO noch mit den geltenden Emissionsvorschriften für Kraftfahrzeuge vereinbar ist. Um dieser Praxis entgegenzuwirken und eine bundesweit einheitliche Begutachtungs- und Genehmigungspraxis zu erreichen, wird auf Folgendes hingewiesen:

II. Grundsätze für die Erteilung von Teilegutachten

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs u. a. dann nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen für diese Teile die Identität mit einem Teil gegeben ist, für das ein Gutachten eines technischen Dienstes nach Anlage XIX StVZO über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau dieser Teile (Teilegutachten) vorliegt. Mit einem Teilegutachten kann damit der Nachweis geführt werden, dass durch entsprechende Fahrzeugänderungen die bestehende Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht nach § 19 Abs. 2 StVZO erloschen ist. Diese Grundsätze gelten auch bei Änderungen an Kraftfahrzeugen mit Auswirkungen auf das Abgasverhalten.

III. Erstellung von Teilegutachten für den Bereich der Emissionsvorschriften

Die 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 13. August 1996 (BGBl. I S. 463; geändert durch Verordnung vom 18.02.1998 (BGBl. I S. 390)) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für die Erstellung von Teilegutachten auch in Bezug auf die Verbesserung des Emissionsverhaltens von Kraftfahrzeugen. Hierbei ist die Einhaltung von anspruchsvolleren Abgasvorschriften gegenüber dem ursprünglich genehmigten Zustand gemäß den Vorgaben dieser Verordnung nachzuweisen.

Entsprechende Anwendungsfälle und die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit zur Änderung der emissionsbezogenen Schlüsselnummern wurden und werden vom Ordnungsgeber ausschließlich auf der Grundlage einer besonderen Rechtsgrundlage und nur nach Anhörung und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden in geeigneter Form festgelegt und bekannt gegeben.

Nr. 150 Bekanntmachung der 32. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Bonn, den 01. Oktober 2008
S 35/7364.1/1

Nachstehend gebe ich die 32. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. September 2008 einschließlich ihrer Begründung bekannt. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1878, verkündet und ist am 01.10.2008 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Christian Weibrecht

**32. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 25. September 2008**

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l, m, n, o und r und Nr. 17 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833) geändert worden ist,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 - auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5a und 6 in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 2a durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, sowie

- auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 und des § 39 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), von denen § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 39 Satz 1 durch Artikel 60 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, hinsichtlich des § 38 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 2008 (BGBl. I S. 916), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 StVZO wird wie folgt geändert:

- a) In der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8a werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für Krafträder, bei denen nachträglich ein Beiwagen angebaut wurde, sofern die Leermasse des Gespanns nicht mehr als das 1,75fache der Leermasse des Solokraftrades beträgt und die Antriebsübersetzung nicht mehr als 12 Prozent verändert wurde. Bei Krafträdern nach Satz 4 gelten hinsichtlich ihres Abgasverhaltens die Vorschriften für das Solokraftrad ohne Berücksichtigung des Beiwagens
- b) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

2. Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Klammerausdruck „(Organisationen)“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Überschrift und einleitender Satz sowie die Nummern 2.1 und 2.1a werden wie folgt gefasst:
„2. Voraussetzungen für die Anerkennung
 Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn
 - 2.1 die Überwachungsorganisation eine geeignete Stelle im Anerkennungsgebiet unterhält, die die für alle von der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde zu überwachenden Vorgänge notwendigen Unterlagen bereithält und bei der der technische Leiter oder sein Vertreter nach Nummer 5 im Geltungsbereich dieser Verordnung erreichbar ist,
 - 2.1a die Prüfeningenieure, die in der Überwachungsorganisation tätig werden sollen, von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,“.
 - bb) Nach Nummer 2.1a wird folgende Nummer 2.1b eingefügt:
 „2.1b sie für die gesamte Überwachungsorganisation ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC

17020:2004 entspricht, deren Erfüllung durch eine Akkreditierung durch das Kraftfahrt-Bundesamt nachzuweisen ist; das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden nähere Anforderungen an die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems im Verkehrsblatt veröffentlichen,“

- cc) In Nummer 2.2 wird das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.

dd) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 auf Grund der personellen und sachlichen Ausstattung zu erwarten ist, dass die Überwachungsorganisation die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß, gleichmäßig und unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen sowie Systemdaten einer Stelle, die von Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen zu tragen ist und die die Systemdaten entgeltlich zur Verfügung stellt sowie entsprechende Prüfvorgaben und -hinweise entwickelt, durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen sowie qualitätssichernde Maßnahmen innerhalb der Überwachungsorganisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen die gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig im „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch in der technischen Fahrzeugüberwachung nach § 19 Abs. 3 und § 29 StVZO (AKE)“ nach der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden bekannt gemachten Richtlinien auszutauschen,“

- ee) In den Nummern 2.4, 2.5, 2.6 und 2.6a wird jeweils das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Überschrift und einleitender Satz werden wie folgt gefasst:

„3. Anforderungen an Prüfeningenieure (PI)

Die Überwachungsorganisation darf ihr angehörende Personen mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese“.

- bb) In Nummer 3.6 wird das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.

cc) Nummer 3.6a wird wie folgt gefasst:

„3.6a von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,“

- cc₁) Nach Nummer 3.6a wird folgende Nummer 3.6b eingefügt:
„3.6b hauptberuflich als Kraftfahrzeugsachverständige tätig sind,“
- cc₂) Nummer 3.8 wird aufgehoben.
- cc₃) In Nummer 3.9 werden die Wörter „Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3.9 wird folgende Nummer 3.10 angefügt:
„3.10 Erfüllen die mit der Durchführung von AU, HU oder SP betrauten Personen mehr als zwei Jahre nicht mehr die Anerkennungsvoraussetzungen oder gehören mehr als zwei Jahre keiner Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation an, so ist eine Ausbildung nach Nummer 3.5 und eine Prüfung nach Nummer 3.6 abzulegen.“
- d) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte“ werden durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Organisation“ wird durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Er hat der Aufsichtsbehörde jährlich und zusätzlich auf konkrete Anforderung hin einen Bericht über die Einhaltung der qualitätssichernden Maßnahmen vorzulegen. Der Bericht muss Aufschluss über die durchgeführten Qualitätskontrollen und die eingeleiteten Maßnahmen geben, sofern diese aufgrund eines Verstoßes erforderlich waren.“
- f) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 6, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 wird jeweils das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.
- bb) Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrzeugsachverständigen, die“ werden durch die Wörter „die Überwachungsorganisationen, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „Organisation“ wird durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.
- g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Übergangsvorschriften
Soweit Überwachungsorganisationen bis zum [Eintragen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zur Durchführung von HU, AU, SP und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen. Nummer 2 bis 6 sind entsprechend anzuwenden; Nummer 6.6 gilt in der bis zum ... [Eintragen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechend. Für bis zum [Eintragen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] anerkannte Überwachungsorganisationen findet Nummer 2.1b ab dem 1. April 2011 Anwendung.“
- h) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Anerkennung einer Überwachungsorganisation erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Sie kann von der zuständigen Anerkennungsbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungsorganisation ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erlassen.“
- i) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9.1 wird das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 9.3 wird jeweils das Wort „Organisation“ durch das Wort „Überwachungsorganisation“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. September 2008

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2004/2068) die Auffassung vertreten, dass die Regelung der Anlage VIII b StVZO über die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU), Abgasuntersuchungen (AU) und Sicherheitsprüfungen (SP) von Kraftfahrzeugen die Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48

EGV) von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten unzulässig beschränke. Zur gütlichen Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hat sich die Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt, das bisherige Erfordernis in Nummer 2.1, nach dem die Anerkennung von Überwachungsorganisationen bislang nur erteilt werden kann, *„wenn die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüffingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100.000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 01. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüffingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüffingenieure“*, ersatzlos aufzuheben. Zu diesem Zweck wurde bereits die Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften“ im Dezember 2007 angepasst (vgl. Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes; BGBl. I S. 2835). Nunmehr wird Anlage VIIIb StVZO entsprechend geändert. Außerdem werden die notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Dazu zählt insbesondere, dass die Anforderungen zur Qualitätssicherung konkretisiert und ergänzt werden. Dies trägt dazu bei, ein hohes Qualitätsniveau der technischen Überwachungstätigkeit von Kraftfahrzeugen im Interesse der Verkehrssicherheit zu sichern.

2. Überprüfung der Vorschriften

Der Umfang der geänderten Vorschriften sowie ihre Auswirkungen auch auf die Qualität der Untersuchungen machen eine Überprüfung nach einer Zeit von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten erforderlich. Innerhalb dieser Zeit sind von allen Beteiligten Erfahrungen über die Wirksamkeit der vorgeschriebenen Änderungen zu sammeln und nötigenfalls Vorschläge zur Verbesserungen zu machen (siehe auch amtliche Begründung zur 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. März 2006 unter I, Nr. 2.7; VkBli. 2006 S. 284).

3. Kosten- und Preiswirkungen

- a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte
 - Haushalt des Bundes
 - 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.
Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten.
 - 2. Haushaltsaufgaben mit Vollzugsaufwand.
Keine.
 - 3. Haushalte der Länder und Gemeinden.
Keine.
 - b) Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht. Die Einführung eines QM-Systems ist mit geringfügigen Kosten für die Überwachungsorganisationen verbunden, die aber durch die sich daraus ergebende Optimierung von Arbeitsabläufen zumindest zum Teil kompensiert werden. Im Übrigen lassen sich die Kosten nicht genau quantifizieren, da sie insbesondere vom derzeitigen Qualitätsstandard sowie der Größe der Überwachungsorganisation abhängen.

4. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Durch die Verordnung sind keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten.

5. Bürokratiekosten

Durch die Verordnung wird nur eine neue Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt. (Artikel 1 Nummer 2 Buchst. e, bb (Bericht über QM-Maßnahmen der beliebigen Überwachungsorganisation)). Im Übrigen hat die Verordnung keine Auswirkung auf Informationspflichten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Übergangsbestimmungen sind inzwischen überholt, weil die Termine für das betreffende Inkrafttreten längst verstrichen sind, die Grundlage für die damalige Nummer 7.2.1 der Anlage VIII durch die nunmehrige Neufassung von Nummer 2.1 der Anlage VIIIb vollständig wegfällt; das Konkurrenzverbot nach Nummer 2.1a der Anlage VIIIb nunmehr nur noch für Prüffingenieure und generell nicht mehr für bildende und tragende freiberufliche Sachverständige gilt, das bisherige Gebot in Nummer 2.1a (gleiche Rechte und Pflichten für die bildenden und tragenden Sachverständigen) nunmehr aufgehoben wird.

Änderung durch den Bundesrat:

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 72 Abs. 2 StVZO wird wie folgt geändert:

- a) In der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8a werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Satz 3 gilt nicht für Krafträder, bei denen nachträglich ein Beiwagen angebaut wurde, sofern die Leermasse des Gespannes nicht mehr als das 1,75fache der Leermasse des Solokraftrades beträgt und die Antriebsübersetzung nicht mehr als 12 Prozent verändert wurde. Bei Krafträdern nach Satz 4 gelten hinsichtlich ihres Abgasverhaltens die Vorschriften für das Solokraftrad ohne Berücksichtigung des Beiwagens.“
- b) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

Begründung:

Durch die 27. Verordnung zur Änderung der StVZO vom 2. November 2004 wurde die Anwendung der Richtlinie 2005/51/EG (ABl. EG Nr. L 252 S. 20) auch auf zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis erstreckt. Auf Grund der Änderung der Richtlinie 97/24/EG ist für diese Kraftfahrzeuge eine Verschärfung der Abgasgrenzwerte (Grenzwertstufe B mit EURO 3) zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Da durch den Anbau eines Beiwagens die Betriebserlaubnis des Solokraftrades erlischt und die in der Richtlinie 2002/51/EG genannten Bezugsmassen überschritten werden, muss im Rahmen der Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO auch eine Prüfung der Abgasemissionen durch eine Abgasprüfung vorgenommen werden. Dieses führt dann auf Grund der nicht unerheblichen Zunahme der Leermasse dazu, dass die erforderlichen Grenzwerte

für EURO 3 nicht mehr eingehalten werden können. Eingriffe in das Motormanagement oder andere technische Lösungen sind bei den in Einzelfertigung hergestellten Gespannen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Herstellung und der Vertrieb derartiger Gespanne wären daher künftig nicht mehr möglich.

Die Regelungen der o. a. Richtlinien sind jedoch grundsätzlich für in Serie gefertigte Kraftfahrzeuge bestimmt. Die vom Verordnungsgeber vorgenommene nationale Ausweitung auf Kraftfahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis ist daher nicht zwingend durch EU-Recht vorgegeben. Dieses wird durch ein Schreiben der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission vom 14. Mai 2007 bestätigt. Danach besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Einzelgenehmigung weniger strenge Kriterien anzuwenden als für Großserienfahrzeuge.

Durch die Änderung soll die Anwendung der strengeren Anforderungen der Abgasgrenzwerte der Richtlinie 97/24/EG nicht für Krafträder gelten, bei denen nachträglich ein Beiwagen angebaut wurde. Es gelten insofern die maßgeblichen Abgasgrenzwerte für das Solokraftrad ohne Berücksichtigung des Beiwagens. Bei Gespannen, die vollständig als Einzelfahrzeug neu gebaut wurden, sind demgegenüber weiterhin die entsprechenden Abgasgrenzwerte durch eine Abgasprüfung nachzuweisen.

Artikel 1 Nr. 2:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Klarstellung

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die bislang in Nummer 2.1 enthaltenen Anforderungen nach 60 selbständigen und hauptberuflichen Kfz-Sachverständigen sowie einer bestimmten Anzahl von Prüfsachverständigen wird gestrichen. Künftig können somit nicht nur Überwachungsorganisationen der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen, sondern auch andere Antragsteller eine amtliche Anerkennung nach Anlage VIIIb StVZO beantragen und erhalten, wenn sie sonst die Anforderungen nach dieser Anlage erfüllen. Auf die Rechtsform der Überwachungsorganisation kommt es nicht an, so dass es insbesondere auch EU-ausländischen Überwachungsorganisationen ermöglicht wird, ein Anerkennungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben.

Zur fachlichen Abstimmung, für fachliche Weisungen und zum Zwecke der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es lediglich einer Stelle im Anerkennungsgebiet, bei der der verantwortliche technische Leiter erreichbar ist. Dabei wird jedoch nicht auf den melderechtlichen Wohnsitz abgestellt. Es genügt, wenn die tatsächliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Nummer 2.1a wurde redaktionell überarbeitet und beschränkt sich – vergleichbar mit der bisherigen Regelung – zur Vermeidung von Interessenkollisionen auf das Verbot, dass Prüfsachverständige der betreffenden Überwachungsorganisation von einer anderen konkurrierenden Überwachungsorganisation betraut wurden.

Änderung durch den Bundesrat

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind in Nummer 2.1 nach der Angabe „Nummer 5“ die Wörter „im Geltungsbereich dieser Verordnung“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung nach der Nummer 5 dient der Rechtsklarheit. Es genügt nicht, dass die tatsächliche Erreichbarkeit des Technischen Leiters oder seines Vertreters gegebenenfalls durch Telefonweberschaltung nur im Ausland möglich ist.

Auch beschreiben Qualitätsmanagement-Systeme nur einen Regelungsrahmen, Inhalte müssen gegebenenfalls dezidiert behördlich vorgegeben werden können, da die Überwachungsorganisationen staatsentlastend als Beliehene tätig sind.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Nummer 2.1a wie folgt zu fassen:

„2.1a die Prüfsachverständigen, die in der Überwachungsorganisation tätig werden sollen, von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,“

Begründung:

Zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens, also vor der Anerkennung als Überwachungsorganisation, können in der Antrag stellenden Institution noch keine Prüfsachverständigen tätig sein.

Daher handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Die neu eingefügte Nummer 2.1b ergänzt die bisherige Anforderungen der Nummer 2.3., die schon heute – allerdings nur sehr allgemein formuliert – qualitätssichernde Maßnahmen vorschreibt, indem sie ein Qualitätsmanagementsystem nach der Norm DIN EN 9001:2000 (Qualitätsmanagementsysteme Anforderungen) vorschreibt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist im Übrigen nach Zustimmung der zuständigen Obersten Landesbehörden berechtigt, nähere Anforderungen an die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems im Verkehrsblatt zu veröffentlichen.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 2.1b der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„sie für die gesamte Überwachungsorganisation ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, dass mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2004 entspricht, deren Erfüllung durch eine Akkreditierung durch das Kraftfahrt-Bundesamt nachzuweisen ist;“

Begründung:

Die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen hat einen hohen Einfluss auf die allgemeine Verkehrssicherheit. Ausschlaggebendes Kriterium ist dabei die Qualität der im amtlichen Auftrag durchgeführten Untersuchung.

Die Verordnung sieht nur eine Zertifizierung des QM-Systems nach DIN EN ISO 9001:2000 vor. Diese Zertifizierung ist jedoch nur eine bloße Konformitätsfeststellung.

Bereits seit Jahren sind nahezu alle Überwachungsorganisationen nach dieser Norm zertifiziert. Trotzdem ist heute nachweisbar, dass die Qualität der regelmäßigen technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen besorgniserregend schlecht ist.

Damit steht fest, dass eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 für den hochsensiblen Bereich der amtlichen Fahrzeuguntersuchung nicht ausreicht, die erforderliche Qualität zu sichern und keinesfalls geeignet ist, bestehende Qualitätsdefizite zu beseitigen.

Diese Ziele können nur durch die Kompetenzbestätigung einer fachlich geeigneten Behörde erreicht werden (Akkreditierung).

Im gesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Bereich wird die Akkreditierung in der Regel durch eine vom Verordnungsgeber benannte Behörde vorgenommen.

In sicherheitsrelevanten Bereichen ist die Akkreditierung durch eine Behörde obligatorisch.

Das KBA ist auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und dem im KBA-Gesetz benannten Aufgaben als zuständiger Akkreditierer zu benennen. Das KBA ist bereits Mitglied der Koordinierungsgruppe des gesetzlich geregelten Bereichs (KOGB) im Deutschen Akkreditierungsrat.

Als einschlägige und international anerkannte Akkreditierungsnorm ist DIN EN ISO/IEC 17020:2004 zu bestimmen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Klarstellung

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Eine ordnungsgemäße und nach gleichen Maßstäben durchzuführende regelmäßige technische Kfz-Überwachung erfordert eine ausreichende organisatorische Leistungsfähigkeit. Im Rahmen einer Prognoseentscheidung haben die Anerkennungsbehörden daher auf eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung zu achten. Einzelheiten sollten im Rahmen einer Anerkennungsrichtlinie im Verkehrsblatt bekannt gemacht werden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit wurde im Jahre 2006 die Systemdatenprüfung als Teil der regelmäßigen technischen Prüfung von Fahrzeugen eingeführt (vgl. VO vom 3.3.2006 (BGBl. I S. 470); Anlage VIII a Nr. 4 StVZO). Überwachungsorganisationen müssen generell in der Lage sein, Systemdaten prüfen zu können. Die dazu bereits in Nummer 3 enthaltene Anforderung einer zu erwartenden ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Systemdatenprüfung wird nunmehr konkretisiert. Um eine gleichmäßige Prüfung und hohe Qualität dieser Prüfungen zu sichern, ist es notwendig, dass sich Überwachungsorganisationen als Anerkennungs Voraussetzung und Qualitätskriterium einheitlicher Systemdaten und Systemdatenprüfverfahren bzw. Prüfstandards bedienen. Dies kann schon angesichts der Millionen von betroffenen Fahrzeugen, die jeweils individuell – möglichst nach Vorgabe der jeweiligen fahrzeugbezogenen Verbauinformationen – untersucht und geprüft werden müssen, nur sichergestellt werden, wenn eine zentrale Stelle, die von Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen getragen wird, die Systemdaten bereit stellt bzw. die Untersuchungsmethodik entwickelt. Die Regelung folgt den in der Praxis seit Einführung der Systemdatenprüfung im Jahre 2006 gemachten guten Erfahrungen. Danach tragen nahezu alle Überwachungsorganisationen schon heute als Gesellschafter ein Unternehmen, das zentral und auf hohem Niveau die Systemdaten entgeltlich zur Verfügung stellt und sich intensiv mit der Entwicklung von Prüfvorgaben beschäftigt. Gleichmaßen

ergänzt die Vorschrift die Pflicht der Überwachungsorganisationen im sog. „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch (AKE)“ mitzuwirken, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, die von den Fahrzeugherstellern oder -importeuren gelieferten Systemdaten in die zentrale AKE-Systemdatenbank einzustellen. Die von Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen getragene zentrale Stelle gibt die Systemdaten auf Anforderung entgeltlich an Dritte (insbesondere für die vorgeschriebene Pflichtuntersuchung an Kraftfahrzeugen) weiter. Mithin müssen alle Überwachungsorganisationen die Systemdaten prüfen können und haben keinen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung. Insoweit trägt die Regelung auch zur Rechtsklarheit bei.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee:

Redaktionelle Klarstellung

Zu Buchstaben c und d:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die sich daraus ergeben, dass nicht nur Überwachungsorganisationen freiberuflicher Kfz-Sachverständiger, sondern auch andere Überwachungsorganisationen zur regelmäßigen technischen Fahrzeugüberwachung neu zugelassen werden können. Deshalb entfallen künftig Vorschriften, die speziell auf die freiberuflichen Kfz-Sachverständigen Bezug nehmen.

Auf Sonderregelungen für Angestellte von Kfz-Sachverständigen wird verzichtet (vgl. Streichung von Nummer 3.8.). Die notwendige Zustimmung der Anerkennungsbehörde nach Nummer 3.7. bleibt davon unberührt.

Des Weiteren kann Nummer 3.6a (Pflicht zur Unterhaltung eines Sachverständigenbüros) gestrichen werden, da der entsprechende Regelungsinhalt in der Neufassung von Nummer 2.1 mitberücksichtigt ist.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in Nummer 3 nach dem Wort „darf“ die Wörter „ihr angehörende“ einzufügen.

Begründung:

Zur Klarstellung ist es notwendig, in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen deutlich zu machen, dass die Überwachungsorganisationen nur ihr angehörende Personen betrauen dürfen.

Änderung durch den Bundesrat:

Nummer 3.6a wird wie folgt gefasst:

„3.6a von keiner anderen Überwachungsorganisation betraut sind,“

Begründung:

Die im Interesse der Sicherung der Prüfqualität und zum Ausschluss von Interessenkonflikten notwendige Anforderung, dass Prüffingenieure jeweils nur von einer Überwachungsorganisation betraut sein dürfen, ist nicht nur als Anerkennungs Voraussetzung für Überwachungsorganisationen, sondern auch als eine der Betrauungsvoraussetzungen für Prüffingenieure festzuschreiben. Die Überwachungsorganisation hat dies vor der Betrauung zu prüfen und der zuständigen Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens mit dem Ziel der Zustimmung zu der Betrauung nachzuweisen.

Änderung durch den Bundesrat:

Nach Nummer 3.6a wird folgende Nummer 3.6b eingefügt:

„3.6b hauptberuflich als Kraftfahrzeugsachverständige tätig sind,“

Begründung:

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. In begründeten Einzelfällen können – wie bisher schon – nach § 70 StVZO Ausnahmen zugelassen werden. Die Regelung ist auch mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG vereinbar. Die Berufsausübung kann – wie bisher schon – aus Gründen der Verkehrssicherheit eingeschränkt werden.

Die Aspekte der Verkehrssicherheit und der rasche Technikfortschritt moderner Fahrzeuge fordern von den Prüfpersonen aktuelle Kenntnisse und Routine zur Erfüllung der Aufgaben, was eine nebenberufliche Tätigkeit ausschließt. Eine Tätigkeit nur im Nebenberuf birgt in hohem Maße das Risiko, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nur in unzureichendem Maße auf dem erforderlichen Stand gehalten werden können. Ausreichend bleibt eine hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger, der somit z.B. auch hauptsächlich in der Schadensbegutachtung weiterhin tätig sein kann. Es wird jedoch verhindert, das Branchenfremde nebenberuflich als Prüfeningenieure tätig werden; damit würde das Qualitätsniveau sinken und auch die Aufsicht erschwert werden.

Änderung durch den Bundesrat

Nach Nummer 3.9 wird folgende Nummer angefügt:

„3.10 Erfüllen die mit der Durchführung von AU, HU oder SP betrauten Personen mehr als zwei Jahre nicht mehr die Anerkennungs Voraussetzungen oder gehören mehr als zwei Jahre keiner Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation an, so ist eine Ausbildung nach Nummer 3.5 und eine Prüfung nach Nummer 3.6 abzulegen.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Dieser bisher als Übergangsvorschrift in Nummer 7.2 enthaltene Sachverhalt sollte zur Klarstellung nicht mehr in der Übergangsvorschrift enthalten sein, sondern im Abschnitt 3 „Anforderungen an Prüfeningenieure“.

Änderung durch den Bundesrat:

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d sind in Doppelbuchstabe aa dem Wort „Kraftfahrzeugsachverständigen“ die Wörter „die ihr angehörenden“ voranzustellen und das Wort „Prüfeningenieure“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen.

Begründung:

Textangleichung der Nummer 4.1 an den einleitenden Satz der Nummer 3. Die Verwendung des Wortes „Personen“ ist, wie auch in dem einleitenden Satz der Nummer 3 vorgesehen, erforderlich, weil Nummer 4.1 Satz 1, zweiter Halbsatz mit der Formulierung „betraut werden“ in die Zukunft weist, die bezeichneten Personen somit zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfeningenieure sind.

Zu Buchstaben e:

Die Aufgaben des technischen Leiters werden um eine

Berichtspflicht im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der amtlichen Prüftätigkeiten ergänzt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe f:

Redaktionelle Anpassungen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht mehr nur freiberuflich tätige Sachverständige eine Überwachungsorganisation bilden können. Um die schon bisher geltende Trennung von Prüfung einerseits und Handel, Vertrieb, Wartung und Reparatur etc. andererseits vollständig zu gewährleisten, werden Inhaber und Gesellschafter von Überwachungsorganisation in Nummer 6 aufgenommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass sich das Trennungsgebot – wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war – nur auf den Geltungsbereich der nationalen Verordnung bezieht und entsprechende Aktivitäten von Überwachungsorganisationen im Ausland unberührt lässt.

Zu Buchstabe g:

Die Vorschrift fasst die bisherigen Besitzstandsregelungen zusammen und gewährt Bestandsschutz der bislang ausgesprochenen Anerkennungen. Inhaltlich haben sich die Nummern 2 bis 6 (Nummer 6.6 in der bisherigen Fassung) Anwendung. Die bisherige Nummer 7.2. Satz 2, die die Ausbildung und Prüfung für Personen vorschreibt, die nach dem 1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung von HU betraut wurden, wird übernommen, insbesondere um auch weiterhin die Berufsausübung älterer Prüfeningenieure zu ermöglichen. Hinsichtlich der Vorgaben an ein Qualitätsmanagementsystem gilt eine Übergangsfrist von rund drei Jahren.

Zu Buchstabe h:

Das bisherige Privileg in Nummer 8 für Technische Prüfstellen läuft nach Streichung der bisherigen Nummer 2.1. ins Leere und kann daher aufgehoben werden.

Änderung durch den Bundesrat:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h ist wie folgt zu fassen:

‘h) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Anerkennung einer Überwachungsorganisation erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage. Sie kann von der zuständigen Anerkennungsbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungsorganisation ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt. Sie ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen.“

Begründung:

Diese Regelung dient der Rechtsklarheit. Insbesondere bei zukünftig möglichen ausländischen Überwachungsorganisationen sind klare Regelungen analog § 10 Abs. 5 Kraftfahrzeugsachverständigenengesetz geboten. Insbesondere die Möglichkeit der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage im Anerkennungsbescheid ist notwendig, um Neuerungen im Prüfwesen oder im Qualitätssicherungssystem umsetzen zu können oder um aufgetretene Missstände beheben zu können.

Zu Buchstabe i:

Die bislang bestehende Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, bestimmte Sachverständige für die Prüfung beauftragen zu können, wird um die Möglichkeit erweitert, auch andere Personen oder Institutionen zu beauftragen. Denkbar ist es z. B. hierfür den neu gegründeten, gemeinnützigen „Verein für Qualitätsmanagement in der Fahrzeugüberwachung e. V.“ zu betrauen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

(VkB. 2008 S. 591)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 151 **Software zur Bemessung von Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen – GBBSOft**

Bonn, den 16. September 2008
WS 13/5258.5/1

**Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
Bundesanstalt für Wasserbau
DLZ für Informationstechnik der BVBS**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
Hamburg Port Authority
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof

Betreff: – Software zur Bemessung von Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen – GBBSOft

Bezug: – Erlass EW 23/14.70.02-5 vom 26.07.2004

Für die IT-gestützte Bemessung von Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen auf Basis der in den „Grundlagen zur Bemessung von Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen“ (BAW-

Mitteilungsblatt Nr. 87 vom Mai 2004) beschriebenen Berechnungsgrundlagen und -algorithmen hat eine Projektgruppe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) unter Federführung der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) mit Begleitung durch das Dienstleistungszentrum für Informationstechnik im Geschäftsbereich des BMVBS (DLZ-IT BVBS) das Programmsystem GBBSOft entwickelt. Die Programmierung erfolgte im Auftrag der Projektgruppe durch ein Softwarebüro.

Programmtests in den Wasser- und Schifffahrtsämtern Stuttgart und Köln sowie in den Neubauämtern Hannover und Berlin verliefen erfolgreich. Die Software wurde den entsprechenden Fachkreisen im Rahmen eines BAW-Kolloquiums am 10.04.2008 bereits vorgestellt.

Ich führe hiermit die IT-Anwendung GBBSOft zur Bemessung von Böschungs- und Sohlensicherungen an Binnenwasserstraßen für die Anwendungsfälle, die durch Regelbauweisen nicht abgedeckt sind, im Geschäftsbereich WSV ein.

Ich weise darauf hin, dass für die vereinfachte Auswahl von Standardbauweisen bei vorgegebenen Randbedingungen (Kanalquerschnitte, Fahrzeuge, Belastungen, Bodenarten, Steinwichten) nach wie vor das Merkblatt „Anwendung von Regelbauweisen von Böschungs- und Sohlensicherungen an Wasserstraßen“ (MAR) zur Verfügung steht, das voraussichtlich Ende 2008 in einer fortgeschriebenen Fassung erscheinen wird.

Die Einzelfallbemessung mit GBBSOft berücksichtigt u. a.

- Kanalquerschnitte, die von Standardmaßen abweichen
- Fließgewässer
- Bereiche mit besonderen hydraulischen Beanspruchungen, wie Liege-/Wendeplätze mit Einflüssen aus Schraubenstrahl bzw. Bugstrahlruder
- Bereiche mit erhöhten lokalen Beanspruchungen, wie z. B. Abschnitte, auf denen Sonderfahrzeuge oder große Sportboote verkehren
- unterschiedliche Böden und Steinwichten
- unterschiedliche Deckwerksbauarten.

Weitere Informationen, einschließlich Benutzerhandbuch sowie Links zu BAW-Kolloquien und Publikationen sind im WSV-Intranet unter <http://intranet.wsv.bvbs.bund.de/projekte> und im Internet auf den BAW-Webseiten unter <http://www.baw.de/vip/fachportale> zu finden.

Fachliche Ansprechpartner sind die Referate W 4 und G 4 der BAW.

Schulungen

Durch die BAW werden für die mit Entwurf und Bau von Böschungs- und Sohlenbefestigungen betrauten Beschäftigten der WSV 2-tägige Schulungen durchgeführt. Die Schulungsteilnahme ist im Regelfall Voraussetzung für eine qualifizierte Nutzung der Software. Die Teilnahme an den Schulungen ist auch für Ingenieurbüros möglich, die im Auftrag von Dienststellen der WSV Bemessungen nach GBBSOft durchführen. Anmeldungen zu Schulungen können über die E-Mail-Adresse renald.soyeaux@baw.de vorgenommen werden.

Bereitstellung von GBBSOft für die WSV

WSV-Beschäftigte können GBBSOft zur lokalen Installa-

tion in der jeweiligen Dienststelle über das WSV-Intranet herunterladen. Die IT-Koordinatoren der WSV werden durch das DLZ-IT per Mail bzw. Newsletter über Programmupdates informiert und verteilen die Informationen an die zuständigen Systemverwalter in den Dienststellen.

Bereitstellung von GBBSOft für Dritte

GBBSOft wird Ingenieurbüros, die im Auftrag der WSV die Bemessung von Böschungs- und Sohlenbefestigungen durchführen, gebührenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist der Nachweis über die erfolgte Teilnahme an einer Schulung. Weiterhin können interessierte Fachkreise, z. B. aus Hochschulen und Universitäten, die Software ohne Gebühren nutzen.

Die Bereitstellung erfolgt auf Antrag über die BAW-Internetseite zu GBBSOft (<http://www.baw.de/vip/fachportale>). Dort finden sich alle notwendigen Detailinformationen (Nutzungsbedingungen, Registrierung, Schulungen, Download, Updates).

Die BAW sowie das DLZ-IT werden gebeten, in enger Abstimmung sowohl die fachliche Pflege und Weiterentwicklung der Software abzusichern als auch die notwendigen Voraussetzungen für die Schulung der Nutzer und die Bereitstellung des Programms für die WSV und Dritte zu schaffen bzw. entsprechende Aktivitäten in die Wege zu leiten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolfgang Dörries

(VkB1. 2008 S. 598)

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf Nord- und Ostsee in Fragen der besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der allgemeinpolizeilichen Gefahrenabwehr, des Unfallmanagements und der Notfallvorsorge, des schifffahrtspolizeilichen Vollzuges, des Grenzschutzes und der zoll- und fischereirechtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie damit im Zusammenhang stehender Überwachungsaufgaben schließen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesministerien des Innern, der Finanzen, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – im Folgenden Bund genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Inneres,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister

– im Folgenden Küstenländer genannt –

Bund und Küstenländer im Folgenden Partner genannt – vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe

nachfolgende **Vereinbarung**:

§ 1 Ziele

Nr. 152 **Verwaltungsvereinbarung für ein „Maritimes Sicherheitszentrum“**

Verwaltungsvereinbarung für ein „Maritimes Sicherheitszentrum“

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein

über

die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums

(1) Durch die verbesserte Zusammenarbeit der maritimen Sicherheitsbehörden (§ 7) und die gemeinsame räumliche Unterbringung mit dem Havariekommando und dem Internationalen Kontaktpunkt (Point of Contact) nach dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS – Code) im Maritimen Sicherheitszentrum soll der hohe Sicherheitsstandard auf See weiter ausgebaut werden.

(2) Die Partner bekräftigen ihre Absicht, unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten, die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit ihrer Behörden optimal auszuschöpfen.

(3) Der Informationsaustausch aller beteiligten Behörden soll intensiviert werden. Durch umfassende Koordination, Kooperation und gegenseitige Unterstützung sollen die Präsenz auf See erhöht sowie die Abwehr von Ge-

fahren und das schnelle Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse (Gefahrenmanagement) verbessert werden.

§ 2

Maritimes Sicherheitszentrum

(1) Die Partner schaffen ein „Maritimes Sicherheitszentrum“ als gemeinsame Einrichtung, in dem folgende Behörden und Institutionen zusammen arbeiten:

1. das Havariekommando,
2. der Koordinierungsverbund Küstenwache mit
 - a) der Bundespolizei,
 - b) der Fischereiaufsicht des Bundes,
 - c) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 - d) den Behörden der Zollverwaltung,
3. der Internationale Kontaktpunkt und
4. die Wasserschutzpolizei-Leitstelle der Küstenländer.

Die Partner richten im Maritimen Sicherheitszentrum ein Gemeinsames Maritimes Lagezentrum (§ 9) ein.

(2) Eine Mitwirkung der Deutschen Marine im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten ist vorgesehen. Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(3) Die Partner sind sich darüber einig, dass die in der Leitstelle der Wasserschutzpolizei Beschäftigten – über ihre polizeilichen Aufgaben hinaus – die Arbeit im Havariekommando in Sinne von § 4 der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV) nach Bedarf und auf Anforderung erfüllen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung umfasst die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden

1. in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland;
2. auf den Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes;
3. auf den Seeschifffahrtsstraßen Elbe (mit Ausnahme des Delegationsgebietes Hamburgs), Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach der Seeschifffahrtsstraßenordnung sowie auf der Ems gemäß § 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung.

(2) Der Zuständigkeitsbereich des Havariekommandos bleibt unberührt.

(3) Kommunale Zuständigkeiten werden durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 4

Aufgaben des Maritimen Sicherheitszentrums

Das Maritime Sicherheitszentrum erfüllt folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung einer integrierten Seeraumüberwachung;
2. gegenseitige Information der Partner über alle für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Informationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

3. Sicherstellung eines effektiven Einsatzes verfügbarer personeller und sächlicher Ressourcen der Partner durch optimale Einsatzkoordinierung;
4. gemeinsame Erstellung und Steuerung von Lagebildern und deren anschließende Auswertung.

§ 5

Personelle Zusammensetzung und Sitz des Maritimen Sicherheitszentrums

(1) Die Vertragspartner entsenden in das Maritime Sicherheitszentrum das für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal.

(2) Das Maritime Sicherheitszentrum hat seinen Sitz in Cuxhaven.

(3) Das Maritime Sicherheitszentrum wird in einem Gebäude der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingerichtet.

§ 6

Havariekommando

Die Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos sowie weitere Vereinbarungen zum Maritimen Notfallmanagement bleiben unberührt.

§ 7

Maritime Sicherheitsbehörden

(1) Zu den maritimen Sicherheitsbehörden gehören die Bundespolizei, die Behörden der Zollverwaltung, die Fischereiaufsicht des Bundes, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (schifffahrtspolizeilicher Vollzug) und die Wasserschutzpolizeien der fünf Küstenländer.

(2) Die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sorgen für die nautische Beratung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schifffahrtspolizeilichen Aufgabenvollzug.

(3) Die bisherigen Küstenwachzentren Nordsee in Cuxhaven und Ostsee in Neustadt werden aufgelöst.

§ 8

Verwaltung des Maritimen Sicherheitszentrums

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist Eigentümerin der Liegenschaft und verwaltet das Maritime Sicherheitszentrum. Sie sorgt insbesondere für die anforderungsgerechte Nutzbarkeit der Liegenschaft. Sie koordiniert die Anforderungen der Partner an die Ausstattung und die Nutzbarkeit des Gebäudes. Die Anforderungen sind von den jeweiligen Bedarfsträgern in eigener Verantwortung zu erstellen.

(2) Die administrative Unterstützung wird ebenfalls durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sichergestellt. Ihr obliegt zudem die Öffentlichkeitsarbeit des Maritimen Sicherheitszentrums in Bezug auf die Liegenschaft und die allgemeine Darstellung der dort wahrgenommenen Aufgaben.

(3) Die Weisungs- und Entscheidungsbefugnis der einzelnen Behörden bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, die Darstellung und Bewertung der Aufgaben erledigung und der operativen Einsatzmaßnahmen sind der jeweils zuständigen Behörde vorbehalten. Dasselbe gilt für ihren Aufbau, ihre Gliederung und ihre Ausstattung. Die Erteilung von Auskünften gegenüber Dritten zu diesen Themenbereichen obliegt ausnahmslos der je-

weils zuständigen Behörde; sie stellt jeweils eine angemessene Berücksichtigung der Partner im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sicher.

§ 9

Gemeinsames Maritimes Lagezentrum

(1) Das Gemeinsame Maritime Lagezentrum soll mit seinem Personal und seiner räumlichen und materiellen Ausstattung in der Lage sein, sowohl den Alltagsbetrieb als auch besondere Lagen im Rahmen seiner Aufgabenstellung bedarfsgerecht und unverzüglich zu bewältigen.

(2) Im Gemeinsamen Maritimen Lagezentrum werden das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos, die Wasserschutzpolizei-Leitstelle der Küstenländer, die Leitstellen der Bundespolizei, der Behörden der Zollverwaltung und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes/der Internationale Kontaktpunkt räumlich zusammengeführt.

(3) Das Gemeinsame Maritime Lagezentrum hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Bereitstellen der verfügbaren und für die Aufgabenerledigung der jeweiligen Behörden und Einrichtungen relevanten Daten sowie Informationen über alle wichtigen Erkenntnisse der Partner, die für die Aufgabenerledigung relevant sind;
2. Erstellen des Gemeinsamen Lagebildes;
3. erste gemeinsame Einschätzung der generellen Lage.

Davon unberührt bleiben die besondere Lagebewertung sowie Kompetenz und Verantwortung der Behörden für das Einleiten von Maßnahmen (vor allem Aufwachen in eine Besondere Aufbauorganisation – BAO) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(4) Komplexe Schadenslagen werden gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos abgearbeitet.

(5) Die Leitung von Einsatzmaßnahmen sowohl im Alltagsbetrieb als auch bei besonderen Lagen im Sinne der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) obliegt der jeweils örtlich und sachlich zuständigen Behörde. Die Partner sichern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre Unterstützung zu.

(6) Der allgemeine Dienstbetrieb im Gemeinsamen Maritimen Lagezentrum wird jährlich im Wechsel durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Bundes und der Länder koordiniert. Die Belange des Havariekommandos bleiben unberührt.

(7) Die Beschäftigten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellen die Kommunikation mit den zuständigen Einrichtungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung insbesondere für verkehrsbezogene Maßnahmen sicher.

§ 10

Informationsübermittlung

(1) Die Partner stellen sicher, dass ihre Behörden und Einrichtungen im Maritimen Sicherheitszentrum alle für die jeweilige Aufgabenerledigung erforderlichen Informationen unverzüglich untereinander austauschen sowie im Falle einer Sonderlage der Einsatzleitung übermitteln und auf Anforderung weitere erforderliche Auskünfte erteilen.

(2) Im Alltagsbetrieb erhalten die Vollzugskräfte eine Übersicht über den Schiffsverkehr mittels Daten des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS). Lagebezogen erhalten die Vollzugskräfte auf Anforderung weitere Informationen.

§ 11

Kostenregelung/Abrechnungsverfahren

(1) Der Bund stellt die Diensträume des Maritimen Sicherheitszentrums einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Die Sachkosten der Arbeitsplätze von Beschäftigten im Maritimen Sicherheitszentrum werden durch eine jährliche Pauschale, die den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen entspricht, abgegolten.

(2) Darüber hinaus anfallende Kosten für Einrichtungen, die von Bund und Küstenländern gemeinsam genutzt werden, tragen der Bund und die Küstenländer je zur Hälfte. Die Küstenländer tragen die Kosten entsprechend dem Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb von gemeinsamen Koordinierungsstellen ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstellen) anteilig. Die Länder richten eine gemeinsame Abrechnungsstelle ein.

(3) Im Übrigen finanziert jeder Partner die gemäß dieser Vereinbarung zu treffenden Maßnahmen für seinen Zuständigkeitsbereich selbst, insbesondere die Personal- und Sachkosten des Dienstbetriebes, die ausschließlich für die eigene Aufgabenwahrnehmung anfallen, soweit nicht in bereits bestehenden oder noch abzuschließenden Vereinbarungen andere Regelungen getroffen werden.

(4) Die Partner gewähren sich im Rahmen der Kostenberechnung für Maßnahmen nach dieser Vereinbarung gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen.

§ 12

Dienstwahrnehmung

Die Partner vereinbaren, für die vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung in dem rechtlich zulässigen Umfang Amtshandlungen von Vollzugsbeamten der jeweils anderen Polizei als eigene Maßnahme anzuerkennen.

§ 13

Inkrafttreten, Kündigung, Veröffentlichung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft. Die Partner legen gemeinsam fest, zu welchem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Vereinbarung das Maritime Sicherheitszentrum seine Aufgaben nach § 4 aufnimmt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Partner.

(3) Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Jahren kündigen. Die Kündigung ist den übrigen Partnern bekannt zu geben. Das Jahr der Kündigungserklärung bleibt bei der Berechnung der Kündigungsfrist außer Betracht. Kündigt ein Partner, so kann jeder Partner innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Vereinbarung zum selben Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Partnern bleibt die Vereinbarung in Kraft.

(4) Der Text der Vereinbarung und die Zeitpunkte nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

§ 14 Evaluierung

Die Partner vereinbaren, dass erstmalig nach einjährigem Wirkbetrieb Aufbau und Arbeitsabläufe im Hinblick auf Effektivität und Effizienz untersucht werden und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen.

Cuxhaven, den 06. September 2005

Für die Bundesrepublik Deutschland

Schily

Der Bundesminister des Innern

Nagel

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Berlin, den 22. September 2005

Hans Eichel

Der Bundesminister der Finanzen

Berlin, den 22. September 2005

Renate Künast

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Berlin, den 22. September 2005

Jürgen Trittin

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Cuxhaven, den 06. September 2005

W. Lemke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und
Sport der Freien Hansestadt Bremen

Udo Nagel

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für die Behörde für Inneres
Der Senator für Inneres

G. Timm

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten des Landes
Der Innenminister

Uwe Schünemann

Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport

Stegner

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister

(VkBl. 2008 S. 599)

Nr. 153 **Änderung der Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen**

Bonn, den 02. Oktober 2008
WS 25/6262.3/12-7

Die Bekanntmachung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen vom 20. Mai 1996 (VkBl. 1996 S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juli 2008 (VkBl. 2008 S. 430), wird wie folgt geändert:

Binnenschiff- fahrtsstraße km-Begrenzung	Lage: o = oberhalb u = unterhalb	Bemerkungen
Rhein: 512,50 – 513,50	zwischen Erbach und Heidenfahrt	Große Gies; ab einer Breite von 60 m vom linken Ufer

Bundesministerium für Verkehr
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Volker Held

(VkBl. 2008 S. 602)